

RS OGH 2003/4/24 6Ob39/03h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2003

Norm

ABGB §879 Abs1 Clik

TirGVG §3 Abs1

TirGVG §35

Rechtssatz

Wenn ein Staatsangehöriger eines EU-Staates, der seit der Novellierung des TirGVG 1996 durch das LGBl1999/75 beim Grunderwerb österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist, zulässigerweise einen Kaufvertrag abschließt und bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft wird, die er zuvor schon auf Grund nichtiger, gegen das Tiroler Grundverkehrsrecht verstoßender Umgehungsgeschäfte in Besitz hatte, hat der Landesgrundverkehrsreferent wegen schon erfolgter Rückabwicklung keine Anfechtungslegitimation und kein Anfechtungsinteresse an der Anfechtung der überholten Umgehungsgeschäfte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 39/03h
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 39/03h
Veröff: SZ 2003/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117848

Dokumentnummer

JJR_20030424_OGH0002_0060OB00039_03H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at